

**Einrichtungsspezifisches
Gewaltschutzkonzept**
**für die Kindertageseinrichtung
NN**
der Gesamtkirchengemeinde NN
**im Katholischen Stadtdekanat
Stuttgart**
Oder
**des Katholischen Stadtdekanats
Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis **[Ganz am Schluss aktualisieren!]**

1.	DAS SIND WIR UND DAS WOLLEN WIR: SELBSTVERSTÄNDNIS UNSERER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM STADTDEKANAT STUTTGART	3
2.	DARUM GEHT ES IN DIESEM KONZEPT: BEGRIFFE	4
3.	BESTANDSAUFNAHME	5
4.	POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE	6
5.	SO STELLEN WIR DIE EIGNUNG DER MITARBEITENDEN IM STADTDEKANAT SICHER: PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG	7
6.	SO SORGEN WIR FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG UNSERER MITARBEITENDEN	9
7.	DIESE GRUNDREGELN GELTEN FÜR UNSEREN UMGANG MITEINANDER: VERHALTENSKODEX, VERHALTENSREGELN UND KONZEPTE	10
8.	FRAGEN UND KRITIK ERWÜNSCHT: BERATUNGS- UND BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	12
9.	DAS TUN WIR, WENN EINE VERMUTUNG ODER EIN VERDACHT GEÄUßERT WIRD: INTERVENTIONSPLAN	13
10.	SO GEHEN WIR MIT MISSBRAUCH UND GEWALT IN DER VERGANGENHEIT UM: NACHHALTIGE AUFARBEITUNG	14
11.	SO SORGEN WIR DAFÜR, DASS UNSERE PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IM STADTDEKANAT NACHHALTIG VERANKERT WERDEN: QUALITÄTSMANAGEMENT	15
12.	SCHUTZKONZEPT IN DER KOOPERATION	16
13.	SO MACHEN WIR UNSER SCHUTZKONZEPT ÖFFENTLICH BEKANNT: ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	16
14.	BESCHLUSS	16

1. Das sind wir und das wollen wir: Selbstverständnis unserer Kindertageseinrichtungen im Stadtdekanat Stuttgart

**Der Respekt vor der Würde eines jeden Menschen
ist das Fundament dieses Schutzkonzepts**

und darüber hinaus Ausgangspunkt allen kirchlichen Handelns im Stadtdekanat Stuttgart.

Nur so können wir dem christlichen Grundauftrag gerecht werden:

in jedem Menschen das Abbild Gottes zu erkennen.

Dieses Menschenbild prägt auch unsere Haltung in der pädagogischen Arbeit.

In unserem Stadtdekanat, gerade in unseren Kindertagesstätten und Kinder- und Familienzentren, sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit und das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen: Dazu gehört besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch zu schützen.

„Schutzkonzepte sollen sicherstellen, dass Kinder vor Übergriffen und Gewalt in den Kindertageseinrichtungen geschützt sind und ihnen Möglichkeiten zur Beschwerde und Partizipation gegeben werden. Sie sollen Kinder in Kindertageseinrichtungen vor allen Formen der Gewalt, sowohl durch das Personal, als auch durch andere Kinder oder Dritte, schützen.“¹ In diesem Sinne legen Schutzkonzepte Grundlagen, um Kinder in einer Einrichtung gut vor Gewalt schützen zu können. Mit Verbindlichkeit, System und Struktur. Ziel ist die Einrichtung als sicherer Ort für Kinder, als ein Ort des Miteinanders und der gegenseitigen Achtung. Die Mitarbeitenden bekommen Handlungssicherheit.

Ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept beschreibt konkret die Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.²

Die Rahmenkonzeption bildet dabei die Grundlage für die Einrichtungen, um darauf aufbauend das einrichtungsspezifische Schutzkonzept erarbeiten zu können. Jede Einrichtung reflektiert ihre spezifischen Gefahren und Risiken, identifiziert sensible Situationen, z.B. Essen, Schlafen, Übergänge und erarbeitet einrichtungsbezogene Haltungen, Strukturen, Abläufe, die für Schutz, Sicherheit und damit letztendlich für eine beziehungsvolle pädagogische Arbeit sorgen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart³ sowie der staatlichen Grundlagen insbesondere UN-Kinderrechtskonvention, Grundgesetz, BGB, SGB VIII⁴.

An der Erarbeitung waren die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- AG Rahmenkonzeption Kitas
- Präventionsteam KITA / KiFAZ NAME

Die Mitarbeitervertretung wurde in die Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29

¹ KVJS 2018, S. 15

² vgl. Evang. Kita Verband Bayern 2020, S. 7

³ Siehe Gesetzliche Grundlagen <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html> sowie Rottenburger Kindergartenplan zu finden unter www.kath-kitas-stuttgart.de

⁴ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>;

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO einbezogen.

Der Stadtdekanatsrat (Trägervariante 1) bzw. der zuständige Gesamtkirchengemeinderat (Trägervariante 2) hat diesem Schutzkonzept in der vorliegenden Version am XX.XX.2023 zugestimmt.

2. Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe ⁵

Der Begriff der **Gewalt**: Gewalt kann sich verschieden zeigen, in Form von unbeabsichtigten und unbewussten Grenzverletzungen oder bewussten Übergriffen. Das Fehlverhalten kann offenkundig oder subtil sein. Es kann einmalig oder wiederholt auftreten, in aktiver oder passiver Form – durch Unterlassen einer notwendigen Fürsorgehandlung – geschehen. Formen von Gewalt: Seelische Gewalt, seelische Vernachlässigung, körperliche Gewalt, körperliche Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sexualisierte Gewalt. Häufig überschneiden sich unterschiedliche Formen von Gewalt oder treten in Kombination auf.⁶

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte	
Seelische Gewalt	Beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	Emotionale Zuwendung und Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zeren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe, (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder »vergessen«, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg: Herder, S. 12.

Grenzverletzungen durch pädagogische Fachkräfte

⁵ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABI. 2020, Nr. 4

⁶ Quelle Maywald, Jörg (2022): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg: Herder. S. 12 f. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. S. 9

Grenzverletzungen durch pädagogische Fachkräfte, Praktikantinnen oder Ehrenamtliche entstehen unbeabsichtigt durch Stress, Überforderung, Machtmissbrauch, mangelnder Fachlichkeit oder aufgrund von fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen. Es ist ein in der Regel einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten von pädagogischen Fachkräften gegenüber Kindern, das die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschreitet.⁷

Übergriffe durch pädagogische Fachkräfte

Übergriffe durch pädagogische Fachkräfte passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe beabsichtigt. Die Fachkräfte, Praktikantinnen oder Ehrenamtliche setzen sich bewusst über die Grenzen, den Widerstand der Kinder sowie über die Grundsätze, Leitbilder, fachliche Standards, Regeln und Anweisungen der Einrichtung hinweg. Übergriffiges Verhalten (psychisch und physisch) kann vielerlei Gestalt annehmen.⁸

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevant können zum Beispiel Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung und Erpressung sein.

Kindertageseinrichtungen sind auch ein pastoraler Raum, ein Raum in dem sich Menschen ganzheitlich und auf verschiedenen Ebenen, seelsorglich und solidarisch begegnen. Unsere Präventionsarbeit gilt auch hier allen Formen von Gewalt wie auch der Verhinderung von geistlichem Missbrauch und **Missbrauch in seelsorgerlichen bzw. helfenden Beziehungen**. Dieser liegt vor, wenn Menschen in helfenden, seelsorgerlichen und geistlichen Kontexten unter Druck gesetzt und manipuliert werden, so dass sie die innere Freiheit verlieren und in Enge und Abhängigkeit geführt werden, wenn Machtmissbrauch geschieht.

Sexuelle/sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen. Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So sind sexuelle Handlung mit Kindern unter 16 Jahren vor staatlichem Recht strafbar. Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders **schutzbedürftig** sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung. Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen. Bei Übergriffen zwischen Gleichaltrigen liegt die Aufgabe bei den erwachsenen Bezugspersonen aktiv einzugreifen und alle beteiligten Kinder zu schützen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Benennung von konkreten Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für den Verdachts- und Interventionsfall ist Teil der Prävention.

3. Bestandsaufnahme

Im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart gibt es derzeit 60 Kindertageseinrichtungen, davon sind

⁷ vgl. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2022): Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. S. 4

⁸ vgl. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2022): Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. S. 5

12 Kinder- und Familienzentren.

In unserer Kita/unserem Kinder- und Familienzentrum betreuen wir nach Betriebserlaubnis maximal xxx Kinder (Betreuungsplätze) in XX Gruppen.

Wir kooperieren mit XXX in unserer Kindertagesseinrichtung

In unserer Einrichtung werden zusätzliche Angebote xxx durch folgende Personen/Organisationen xxx angeboten. (Bsp: Leseohren, Grundschulkooperation, Vereine...)

→ STATT EINE AUFLISTUNG EINZUFÜGEN KÖNNEN SIE HIER AUCH EINE ANLAGE EIN-FÜGEN

4. Potential- und Risikoanalyse

Die Potential- und Risikoanalyse stellt die Basis des Schutzkonzepts dar. Ziel der Potential- und Risikoanalyse ist es, das bestehende Potential systematisch festzustellen, sich mit dem Gefährdungspotential und den Gelegenheitsstrukturen für Täter:innen in der Einrichtung zu identifizieren, um darauf aufbauend die Schutzmaßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Es ist eine systematische Untersuchung der Organisation, des pädagogischen Alltags aus unterschiedlichen Perspektiven. Dies sind die Perspektiven des Teams und der Personalführung, die Perspektive der Kinder und Familien sowie der Externen und Träger. Außerdem werden konzeptionelle Grundlagen, Arbeitsabläufe, Handlungsleitlinien und organisatorische Strukturen, sowie die Innen- und Außenräume analysiert, um „sensible“ bzw. „verletzliche“ Stellen aufzudecken. Von der Potential- und Risikoanalyse ausgehend werden einrichtungsspezifische Schutzmaßnahmen bzw. ein Maßnahmenplan erarbeitet. Jede Einrichtung hat die Potential- und Risikoanalyse individuell durchzuführen, die Verantwortung liegt bei der Leitung. Dabei muss besonders auf die (Schutz-)Bedürfnisse von Kindern mit wenig oder keinen Ausdrucksmöglichkeiten geachtet werden.

Die Ergebnisse der Potential- und Risikoanalyse werden dokumentiert, der Träger wird über die Maßnahmen informiert.

Die angefügte Arbeitshilfe „Potential- und Risikoanalyse“ (siehe Anlage) dient als Grundlage für die Erstellung der Risiko- und Potentialanalyse durch die Einrichtungen. Die Arbeitshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann / soll in der Erarbeitungsphase bei Bedarf ergänzt und erweitert werden.

→ 2023 soll mit der Bearbeitung des Punktes „Räume“ begonnen werden. Die detaillierte Beschäftigung mit der Potential- und Risikoanalyse ist für 2024 vorgesehen.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren auf Ebene des Stadtdekanats erfolgt partizipativ. Um diesem Anspruch noch besser gerecht zu werden, werden bei der Fortschreibung des Schutzkonzepts die folgenden Personengruppen weiterhin einbezogen:

- Kinder
- Eltern
- Externe

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Potential- und Risikoanalyse in den Blick genommen jeweils Perspektive der Kinder und Familien, sowie Team, Leitung und Träger:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten
- Rückmelde- und Beteiligungsmöglichkeiten
- Täter/innen-Strategien
- Vertrauens- und Machtverhältnisse

Aus ihnen entwickeln wir Handlungsleitlinien für den pädagogischen Alltag / Verhaltensregeln sowie unser Beschwerdemanagement.

5. So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden im Stadtdekanat sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei verpflichtend voraussetzen.

Im Rahmen der Personalfürsorge hat der Träger auch die Prävention für die Mitarbeitenden im Blick.

1. Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortlichen Personen (Dienst- und Fachvorgesetzte sowie Personalabteilung) überprüfen vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen muss der Träger zudem die Qualifikation und Eignung neuer Mitarbeitender nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB 8 sicherstellen. Er hat zu gewährleisten, dass keine einschlägig vorbestraften Personen nach § 72 a SGB 8 tätig sind.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen folgende Dokumente vorlegen⁹:

- Unterschriebener Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang entsprechend der diözesanen Regelungen für die entsprechende Tätigkeit (A1, A2 oder A3) (Innerhalb der Probezeit, Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (zu Beginn der Tätigkeit und Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten des Stadtdekanats ist je nach Anstellungsträgerschaft die jeweilige Gesamtkirchengemeinde, das Kirchliche Verwaltungszentrum Stuttgart oder das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen Missbrauch und Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind eine gemeinsame Aufgabe und daher Themen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der MAV.

2. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Ehrenamtliche **Tätigkeiten** in den Kindertageseinrichtungen beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten, was wir gezielt auch durch die angebotenen Präventionsfortbildungen fördern.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag im Stadtdekanat ausüben, sind je

⁹ Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS).

nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (zu Beginn der Tätigkeit, Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung (zu Beginn der Tätigkeit, Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus der für das ganze Stadtdekanat abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Landkreis „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB Abs. 4 VIII und § 72a SGB VIII“ zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen vom 10. Januar 2023.

Vorgehen:

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Pflichten erfasst die zuständige Einrichtungsleitung. Die Liste der Personen und ihrer Tätigkeiten wird mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist die Einrichtungsleitung.

Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden von der jeweiligen Einrichtung vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit aufgefordert die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung soll im Laufe eines halben Jahres nachgereicht werden.¹⁰

Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche wird ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben zugesandt, das die Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.¹¹

Sie erhalten im Namen des Stadtdekanats eine Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.¹² Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit in der Regel für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der Einrichtungsleitung persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die Einrichtungsleitung dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Wichtig: Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, ist eine Tätigkeit innerhalb einer Kindertageseinrichtung nicht möglich.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste¹³ dokumentiert.

¹⁰ Verpflichtend innerhalb eines Jahres.

¹¹ Siehe Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html>

¹² Siehe Vorlage für Bescheinigung <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html>

¹³ Siehe Dokumentationsliste (<https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html>)

- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück oder es wird vernichtet. Das Führungszeugnis wird nicht archiviert.
- Nach fünf Jahren fordert die Einrichtungsleitung die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der Einrichtungsleitung geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt bzw. in einer passwort-geschützten Datei gespeichert.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

Praktikant:innen ohne Arbeits-/Ausbildungsvertrag

Je nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kinder verlangen wir:

bei allen Arten von Praktika:

- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)

bei Praktika mit einer Dauer von zwischen 6 und 20 Arbeitstagen:

- Freiwillige Teilnahme an einer Info-Veranstaltung (A1)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (zu Beginn der Tätigkeit)

bei Praktika mit einer Dauer von mehr als 20 Arbeitstagen:

- Präventionsfortbildung (A2, freiwillig A3) (zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (zu Beginn der Tätigkeit)

6. So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, nehmen an Fortbildungen teil. Deren Umfang und Inhalt orientieren sich an Art, Intensität und Dauer der jeweiligen Aufgabe für Schutzbefohlene. Zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch werden stetig Präventionsfortbildungen entwickelt und angeboten. Über diese Angebote werden Mitarbeitende informiert und die Teilnahme je nach Tätigkeit ermöglicht.

Zum Schutz vor sexuellem Missbrauch entsprechen die Fortbildungen dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz). Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen des Stadtdekanats erfüllen, ist die Einrichtungsleitung dafür verantwortlich. Die Koordinierungsstelle Schutzkonzept (Abteilung Personal und Organisation, Verwaltungszentrum) steht beratend zur Seite. Die entsprechenden Verpflichtungen, die im Stadtdekanat bestehen, sind in der o.g. Dokumentationsliste festgehalten.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, selbst wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Fortbildung zur Prävention der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der Einrichtungsleitung

So werden die die notwendigen Fortbildungen organisiert:

- für pädagogische Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen: über die Fachberatung für katholische Kindertagesstätten des Caritasverbandes für Stuttgart. Bis Ende 2024 ist die Fachberatung auch zuständig für Fortbildungen entsprechend dem Bischöflichen Gesetz zur Prävention sexueller Missbrauch. (Die Klärung der künftigen Abläufe zur Organisation der Fortbildungen für die pädagogischen Fachkräfte geschieht zwischen Stabstelle Prävention der Diözese und Verwaltungszentrum des Stadtdekanats.)
- für andere Beschäftigte über die Koordinierungsstelle Schutzkonzept (Abteilung Personal und Organisation, Verwaltungszentrum)
- für Beschäftigte der Kirchengemeinden: über Kirchengemeinde bzw. Diözese Rottenburg-Stuttgart
- für Ehrenamtliche: in Absprache mit der (zu Beginn der Tätigkeit, Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)

Wir kooperieren dazu mit

- Fachberatung für katholische Kindertagesstätten Stuttgart
- dem Institut für Fort- und Weiterbildung
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit)

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche. Dazu hat das Katholische Stadtdekanat das Programm Kinderstärke(n) <https://www.kath-kirche-stuttgart.de/leben/kinder-familie/kinder-staerken> initiiert, an dem sich Kindertageseinrichtungen mitwirken.

7. Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex, Verhaltensregeln und Konzepte

1. Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹⁴. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen. Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ¹⁵ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

Ergänzt werden Verhaltenskodex/Ehrenerklärung durch die Unterzeichnung einer **Selbstauskunftserklärung**, die dazu verpflichtet über eventuell aufgenommene juristische Ermittlungen selbstständig zu informieren.

¹⁴ Siehe KABI. 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/erweitertes-fuehrungszeugnis-selbstauskunftserklaerung-verhaltenskodex.html>

¹⁵ Siehe bdkj.info/kinderschutz

2. Verhaltensregeln für unsere Einrichtung

Konkrete Verhaltensregeln geben Mitarbeitenden in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Die kitaspezifischen Verhaltensregeln sind integraler Bestandteil des Schutzkonzepts und bringen eine ethische und fachliche Grundhaltung zum Ausdruck (vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2022, S. 10). Es geht um den Umgang, um die Interaktion mit den Kindern sowie um die Interaktion zwischen den Erwachsenen in der Einrichtung. Die Verständigung über eine ethische und fachliche Grundhaltung kann für die individuelle Einrichtung in Form von Verhaltensregeln festgehalten werden. (vgl. Boll / Remperger-Kehm 2022, S. 143).

Im Jahr 2023 werden die Reckahner Reflexionen in den katholischen Kindertageseinrichtungen eingeführt. Die Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen formulieren für die Einrichtungen im Katholischen Stadtdekanat zehn Leitlinien, die eine Reflexion im Team anregen und Orientierung im Blick auf die einrichtungsspezifischen Verhaltensregeln bieten. Inhalte der Verhaltensregeln sind konkrete Verhaltensvorgaben für die Mitarbeitenden, es geht um angemessene Verhaltensweisen und um Verhaltensweisen, die zu unterlassen sind. Es geht um Themen wie Nähe und Distanz, Sprache und Ton, Wortwahl, einen angemessenen Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre, den Sinn und Einsatz von erzieherischen Maßnahmen.

Die einrichtungsspezifischen Verhaltensregeln werden in der Einrichtung auf der Grundlage des Verhaltenskodex des Stadtdekanats und der Reckahner Reflexionen erarbeitet und mit den Kindern und Eltern thematisiert und transparent dargestellt. Eine Verhaltensampel ist eine Möglichkeit, die Regeln transparent darzustellen. [Hinweis: Von der Fachberatung wird ein Muster einer Verhaltensampel vorbereitet und im Frühsommer 2023 zur Verfügung gestellt.](#)

Die einrichtungsspezifischen Verhaltensregeln werden allen Ehrenamtlichen und Dritten in der Einrichtung ausgehändigt. Diese bestätigen durch Unterschrift den Erhalt und die Einhaltung der Regeln.

[Hinweis: Die Verhaltensregeln müssen diesem Gewaltschutzkonzept nach Fertigstellung \(spätestens bis 31.08.2024\) als Anlage beigefügt werden. Die Arbeit bis zur Fertigstellung der Verhaltensregeln muss über Protokolle dokumentiert werden. Die Protokolle müssen nicht dem Gewaltschutzkonzept beigefügt werden.](#)

3. Sexualpädagogisches Konzept

Zur psychischen und physischen Entwicklung eines Kindes gehört die Entwicklung der kindlichen Sexualität. Sexuelle Bildung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und der Gesundheitserziehung. Ein präventiver Kinderschutz bedarf einer grenzwahrenden und wertschätzenden Sexualpädagogik (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit, Soziales 2021, S. 21). Die Sexualpädagogische Konzeption für die katholischen Kindertagesstätten in Stuttgart beschreibt ein Grundverständnis zur kindlichen Sexualität, zieht Konsequenzen für die pädagogische Arbeit, geht auf die Körper- und Sexualentwicklung, auf die Themen Intimität und Grenzen, auf Doktorspiele und auf den Umgang mit Grenzverletzungen ein.¹⁶

So setzen wir die Inhalte des sexualpädagogischen Konzepts unserer Einrichtung um – was wir bisher entwickelt haben: [\[Bitte einfügen\]](#)

[Hinweis: Das sexualpädagogische Konzept ist für die Einrichtungen im CariNet® eingestellt. Eine Prozessbegleitung zur Einführung, Aneignung und Reflexion des sexualpädagogischen Konzepts kann bei der Fachberatung für Katholische Kindertagesstätten angefragt werden.](#)

4. Konzepte im Umgang mit herausforderndem Verhalten

¹⁶ Sie wurde am 06.11.2018 durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Stadtdekanats Stuttgart zur Umsetzung freigegeben.

4.1 Konzept „Herausforderndes Verhalten in Kindertageseinrichtungen (HeVeKi)“

Pädagogische Fachkräfte können sich von kindlichem Verhalten herausgefordert fühlen. Dies kann mit zunehmender Dauer zu einer Be- und Überlastung von einzelnen Mitarbeiterinnen und ganzen Teams führen. In diesen Situationen gibt es keine Rezepte, aber Konzepte mit einer systematischen Vorgehensweise. Im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart können sich Mitarbeitende bei Fragen im Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern an die Fachberatung für Katholische Kindertagesstätten wenden. Die HeVeKi-Fallberatung durch die Fachberatung für Katholische Kindertagesstätten bietet den pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit, herausforderndes Verhalten von Kindern aus einer neuen Perspektive heraus zu betrachten. Grundlage der Beratung ist das wissenschaftliche evaluierte Konzept „Herausforderndes Verhalten in Kindertageseinrichtungen (HeVeKi)“. Ziel ist eine professionelle Begegnung mit herausforderndem Verhalten.

Durch den systemischen Blick auf die Gesamtsituation wird deutlich, dass das Verhalten, durch das sich die Fachkräfte herausgefordert fühlen, vielfältige Ursachen haben kann und verstanden werden muss. Darauf aufbauend können dann Lösungsstrategien im Team erarbeitet werden. Die elementaren Bestandteile des Vorgehens in der HeVeKi Fallberatung sind in einem Handlungskreislauf mit 5 Schritten abgebildet: Beobachten – Analysieren/Verstehen – Handlungsplanung – Handeln – Überprüfen.

4.2 Marte Meo®

Marte Meo® ist eine videobasierte Methode zur Entwicklungsunterstützung. Besonders hilfreich ist Marte Meo® im Umgang mit Kindern, die einen besonderen Bedarf an unterstützender Begleitung zeigen. Es werden mit den pädagogischen Fachkräften Handlungs- und Kommunikationsabläufe analysiert und Möglichkeiten aufgezeigt, wie kindliche Entwicklungsprozesse positiv unterstützt werden können. Von besonderer Bedeutung ist die Interaktionsqualität, die die kindliche Entwicklung befördert und für Wohlbefinden und Wachstum sorgt. Pädagogische Fachkräfte können sich über die Fachberatung für Katholische Kindertagesstätten zur Marte Meo®-Praktiker:in weiterbilden lassen. Eine Marte Meo®-Beratung kann bei der Fachberatung für Katholische Kindertagesstätten angefragt werden.

4.3. Beißberatung nach dem Konzept von Dorothee Gutknecht¹⁷

Kleine Kinder können aus verschiedenen Gründen in der Kindertageseinrichtung andere Kinder beißen. Die Ursachen sind verschieden und stehen gleichzeitig untereinander in einem Zusammenhang. Dorothee Gutknecht beschreibt Handlungsschritte nach einem Beißvorfall, die die Grundlage einer Beißberatung durch die Fachberatung für Katholische Kindertagesstätten bilden:

1. Das Verhalten stoppen, die Kinder trennen, dabei mit den richtigen Worten verbal aktiv sein.
2. Zuwendung gegenüber dem Kind, das gebissen worden ist.
3. Die Gefühle beider Kinder benennen.
4. Entscheiden – die Kinder trennen oder zusammenhalten.
5. Den Konflikt in Worten beschreiben.
6. Grenzen setzen und die Gruppenregeln klar benennen.
7. Lösungen und Alternativen bieten.
8. Einen Schluss-Strich ziehen und die Kinder wieder ins Spiel einbinden.
9. Bericht über den Beißvorfall an die Eltern der beteiligten Kinder.

8. Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen,

¹⁷ Literatur: Gutknecht, Dorothee (2015) Wenn kleine Kinder beißen. Achtsame und konkrete Gestaltungsmöglichkeiten. Freiburg: Herder.

Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung, der Gesamtkirchengemeinde bzw. des Stadtdekanats tragen die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Es gibt im Stadtdekanat Stuttgart einen verbindlichen Standard zu einem „Beschwerdeverfahren Kinder“ sowie „Beschwerdeverfahren Eltern“.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder und Jugendliche von diesen Wegen erfahren und die Möglichkeit bekommen, sich bei Bedarf auch an übergeordnete oder unabhängige Personen zu wenden. Wir wollen in unserem Miteinander eine solche offene Kommunikationskultur leben und den Kindern damit Partizipationswege und -formen zeigen. Der partizipative Grundgedanke ist die Voraussetzung dafür, um Kinder zu befähigen ihre Beschwerden zum Ausdruck zu bringen.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Hinweis: Das „Beschwerdeverfahren Kinder“ und „Beschwerdeverfahren Eltern“ sind im Qualitäts- handbuch 2 (QHB 2), eingestellt im CariNet®, festgehalten.

Wir fördern eine Beschwerdekultur der Kinder und Eltern durch: [Bitte prüfen, ergänzen bzw. streichen]

- Gesprächsrunden: Kinderkonferenz, Morgenkreis
- Befragungen
- Beschwerdewand
- Beschwerdebox
- Leitungssprechstunde/Leitungscafé
- ...

Besonders bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen gilt der Interventionsplan des Stadtdekanats¹⁸.

Die Kontaktadressen werden ständig aktuell auf der Homepage veröffentlicht:

<https://www.kath-kitas-stuttgart.de>

9. Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass im Stadtdekanat Übergriffe in Vergangenheit oder Ge-

¹⁸ https://www.kath-kirche-stuttgart.de/fileadmin/mount/Stadtdekanat_Stuttgart/Kirche_in_Stuttgart/Praeven-tion_Dokumente/Interventionsplan.pdf

genwart geschehen sind, ist das Stadtdekanat zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert. Für diesen Fall gibt es für das Stadtdekanat einen verbindlichen Interventionsplan¹⁹.

Für den Bereich der Kindertagesstätten ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in § 8 a SGB VIII geregelt. Nach § 47 SGB VIII sind dem KVJS Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen mitzuteilen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Die Verfahrensabläufe sind im Qualitätshandbuch (QHB) des Katholischen Stadtdekanats für die Kindertagesstätten beschrieben.

Übergriffe zwischen Kindern

Bei Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Die Einrichtungsleitung bzw. Präventionsbeauftragte/r wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert.

Opfer von Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung des Stadtdekanats

Betroffene, die sich Mitarbeitenden des Stadtdekanats anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter:in bzw. eine verdächtige Person bei sexualisierten Übergriffen an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch²⁰ zu informieren.

10. So gehen wir mit Missbrauch und Gewalt in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

Wir unterstützen rückhaltlos die Aufarbeitungskommission der Diözese und rechtsstaatliche Stellen bei der Aufarbeitung von Gewalt- oder Missbrauchsvorwürfen.

1. Rückblickende Reflektion

Vermutungen und Vorwürfe, die im Stadtdekanat aufkommen, werden in angemessenem zeitlichem Abstand reflektiert, analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

2. Tag der gewaltfreien Erziehung 30.4.

Seit 2004 wird auch in Deutschland der „Tag der gewaltfreien Erziehung“ begangen. Ein Grundrecht, das den Kindern und Jugendlichen erst im Jahre 2000 eingeräumt wurde und das mit diesem Gewaltschutzkonzept gefördert und auch durchgesetzt werden soll.

Gewaltfreie Erziehung und das Bewusstsein für dieses Grundrecht der Kinder und Jugendlichen ist uns ein Anliegen. So wollen wir als Träger/Einrichtung rund um den 30. April, dem „Tag der gewaltfreien Erziehung“ auf dieses Thema aufmerksam machen, informieren, sensibilisieren und gegebenenfalls über Neuerungen in unserem Gewaltschutzkonzept informieren. Die kann geschehen durch einen Elternbrief, Aktionen in der Kita für Kinder und Eltern, trägerweite gemeinsame Aktionen, Kooperationen mit andern Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, ...

3. Gebetstag 18. November

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen. Rund um den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsoffer am 18.11.²¹ finden bei uns besondere Angebote auch im Rahmen des Programms Kinderstärke(n) statt.

¹⁹ https://www.kath-kirche-stuttgart.de/fileadmin/mount/Stadtdekanat_Stuttgart/Kirche_in_Stuttgart/Praevention_Dokumente/Interventionsplan.pdf

²⁰ <https://praevention-missbrauch.drs.de/wie-geht-die-dioezese-rottenburg-stuttgart-mit-einer-missbrauchsmeldung-um.html>

²¹ <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/gebetstag>

4. Aufarbeitung der Vergangenheit bei bereits erhobenen Gewalt- oder Missbrauchsvorwürfen im Stadtdekanat

Das Stadtdekanat leistet einen Beitrag zur Aufarbeitung zurückliegender Ereignisse vor Ort in Zusammenarbeit mit der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese und Beratungsstellen. Wir stehen besonders den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung und unterstützen sie auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen.

11. So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen im Stadtdekanat nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

1. Monitoring und regelmäßige Thematisierung

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Regelungen dieses Gewaltschutzkonzeptes in allen Einrichtungen und Gesamtkirchengemeinden des Stadtdekanats überprüft und der entstandene Monitoringbericht in öffentlicher Sitzung des Stadtdekanatsrats vorgestellt.

Das Präventionsteam des Stadtdekanats kümmert sich in Absprache mit dem Stadtdekan darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung der Dekanatskonferenz der pastoralen Mitarbeitenden und des Stadtdekanatsrats gesetzt werden.

Jährlich findet zudem ein Vernetzungstreffen aller mit Prävention befasster Mitarbeitenden im Stadtdekanat, einschließlich der Präventionsbeauftragten Kindertagesstätten, statt.

Der Geschäftsbereich Kindertagesstätten bespricht das Thema Schutzkonzept in den Kindertagesstätten sowie Kinder- und Familienzentren jährlich in einer Leitungskonferenz/einem Netzwerktreffen oder in einer anderen geeigneten Weise (z.B. Videokonferenz).

2. Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Präventionsteam überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen sowie den Stand der Schulungsmaßnahmen und Aktualität des Gewaltschutzkonzeptes.

3. Präventionsteam

Für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes in unserer Einrichtung sind zuständig

- Kindergartenbeauftragte Pastoral
- Einrichtungsleitung
- Außerdem können bis zu zwei weitere Mitglieder benannt werden.

Im Zuge des jährlichen Monitorings melden die Kindertageseinrichtungen die Namen der zuständigen Personen dem Geschäftsbereich Kita.

4. Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan des Stadtdekanats sind jährlich Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant zum Beispiel für Fortbildungen.

5. Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Gewaltschutzkonzept des Stadtdekanats wird vom Stadtdekanatsrat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Nächster Termin: 2028. Auf dieser Grundlage werden sowohl das Rahmenkonzept Kindertagesstätten als auch die einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte geprüft und angepasst.

12. Schutzkonzept in der Kooperation

1. Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter unserem Dach mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

2. Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern oder Jugendlichen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

3. Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen unsere Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an. Wir fügen einen entsprechenden Passus in unsere Vereinbarungen und Verträge ein, dass sich solche Personen und Firmen dazu verpflichten, unsere Gewaltschutzregelungen anzuerkennen.²²

13. So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser Gewaltschutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- Unsere Kinder informieren wir in geeigneter Form über unser Konzept.
- Eltern und Sorgeberechtigte wie auch weitere Interessierte werden im Aufnahmegespräch, bei Elternabenden, bei Neuerungen von uns informiert.
- Die Eckpunkte des Rahmenkonzepts Kindertagesstätten sowie der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung werden auf der Homepage www.kath-kitas-stuttgart.de veröffentlicht.
- Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden veröffentlichen wir ebenfalls auf der Homepage.

14. Beschluss

Der Gesamtkirchengemeinderat (Trägervariante 2) hat das Gewaltschutzkonzept beraten und am xx.xx.2023 beschlossen.

Der Stadtdekanatsrat (Trägervariante 1) hat das Gewaltschutzkonzept am 14.12.2023 beschlossen.

²² Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

Ort, Datum, Unterschrift: Gewählte/r Vorsitzende/r des Gesamtkirchengemeinderats/Stadtdekanatsrats

Ort, Datum, Unterschrift Leitenden Pfarrer/Stadtdekan